

Verfügung betreffend den Geldspielautomaten Crazy Casino Version 68

Die Eidgenössische Spielbankenkommission

verfügte am 4. November 2010:

1. In Gutheissung des Gesuches vom 9. Juli 2010 wird der Geldspielautomat Crazy Casino Version 68 als Geschicklichkeitsspielautomat im Sinne von Artikel 3 Absatz 3 SBG qualifiziert.
2. Das Aufstellen und der Betrieb des Geldspielautomaten Crazy Casino Version 68 ist, unter Vorbehalt anderer rechtlicher Bestimmungen und unter Vorbehalt anderer Auflagen, zulässig.
3. Jede Änderung des Gerätes muss vorgängig der Eidgenössischen Spielbankenkommission zur Prüfung und Bewilligung unterbreitet werden.
4. Die Verfahrenskosten von 67 595 Franken werden Proms Operating SA auferlegt. Nach Abzug des Vorschusses von 29 000 Franken verbleibt ein Saldo zugunsten der ESBK von 38 595 Franken. Dieser Betrag ist innert 30 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Entscheides zu bezahlen. Eine entsprechende Rechnung wird zugestellt.
5. Dieser Entscheid wird den Kantonen mitgeteilt und im Bundesblatt publiziert.
6. Der Beschwerde gegen vorliegende Verfügung wird die aufschiebende Wirkung gemäss Artikel 55 VwVG entzogen.
7. Zustellung an:
Proms Operating SA, Route du Moulin 2, 1782 Lossy-Formanguere

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14, Beschwerde geführt werden.

30. November 2010

Eidgenössische Spielbankenkommission